Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 8

Artikel: Kreisschreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden

der Kantone : vom 13. Februar 1868

Autor: Welti

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-94102

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

"Bei einem zweckmäßig geformten Schienen= "profil und einer fräftigen Laschen ver= "bin dung ist das Weglaffen der Unterlags= "platten unter den Stößen in geraden Linien "und in Kurven von großem Halbmesser zu= "lässig."

Es wird also unsere Unsidet von der Nothwendigfeit der Laschen bestätigt und nicht widerlegt. Da
wir nun nicht annehmen können, daß Gerr ** sich
speziell mit Eisenbahnfachwissenschaften beschäftigt,
so liegt die Bermuthung nahe, die Hinweisung auf
diese Beschlüsse sei durch den Berkasser der Brochure
veranlaßt worden, und ist es uns unbegreislich, wie
derselbe seinen Bertheidiger hiezu veranlassen konnte.

Benn folieglich Berr ** ben Bunfch ausbrudt, ber ihm entgegnenbe Benieoffizier moge feinerfeits mit Vorschlägen auftreten, fo muffen wir unfer Bebauern wiederholen, daß vom Berfaffer der Brochure feine Vorschläge gemacht worden find, alfo von Prufen und Bergleichen verschiedener Unfichten nicht bie Rebe fein fonnte, felbft wenn ein joldes Turnier in un= ferer Abficht und Kompeteng läge; im Uebrigen ver= muthen wir, daß herrn ** tropbem er fich befchei= ben nur zwei Sternchen zugibt, feinem Range in ber Armee nach brei ber iconften gestickten Sternchen auf jeder Schulter gufamen, wenn biefe Brabaus= zeichnung beliebt murde, und bag er baber wohl weiß, baß ihm alles, was im eibg. Militardepartement vorgefehrt wird, ju jeder Beit gur Ginficht freiftebe und er baber unfere Wenigfeit nicht bagu braucht. Ift biefe unfere Bermutbung richtig, fo bedauern wir, mit einem Oberoffizier, den wir hoch schaten, in Opposition gerathen zu sein, hoffen aber, bag obige Beilen ihn überzeugt haben werden, das Objett fei feiner Bertheidigung nicht würdig.

Der gleiche Genieoffizier wie in Rr. 3.

Areisschreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone,

(Vom 13. Februar 1868.)

Bochgeachtete Berren!

Obschon bas unterzeichnete Departement auf bie möglichst baldige Aufstellung der neuen Bekleidungs-modelle hinarbeitet, so gebietet doch die Rucksicht auf eine den Interessen unseres Wehrwesens entsprechende Erledigung der Angelegenheit ein möglichst umsich=tiges Vorgehen bei der Wahl der neuen Modelle.

Es können baher biefelben möglicherweise noch nicht so balb an die Kantone abgeliefert werden, als das Departement selbst es wünscht. Um nun die Kanstone über die für die Uebergangszeit zu treffenden Maßregeln nicht im Ungewissen zu lassen, ertheilt es mit Bezug auf die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen für die dießjährigen Uebungen folgende Beisungen:

- 1) Die Kantone find berechtigt, die vorrätbigen Bekleibungs- und Andrüftungsgegenstände an die Truppen zu vertheilen mit Ausnahme:
 - a. der Epauletten für Offiziere,
 - b. der Sabel für Gewehrtragende,
 - c. ber Reiterpatrontasche.
- 2) Den gewehrtragenden Unteroffizieren und Solbaten ber Infanterie können die bieberigen Säbel abgenommen werden, da fie später durch Faschinenmesser ersett werden sollen; die Scharfschützen, die mit dem Waidmesser versehen find, behalten dasselbe einstweilen bei.
- 3) In den Kantonen, wo der Borrath an Kappi's, Schützenhüten und helmen nicht ausreicht, find die Refruten mit Bolizeimützen bisheriger Ordonnanz zu versehen, sofern die Kantone nicht die Anschaffung der bisherigen ordonnanzmäßisen Kopfbededung vorziehen.
- 4) Da wo der Borrath an Fracken für Artillerie und Kavallerie nicht ausreicht, können die betreffenden Rekruten mit Aermelwesten bisheriger Ordonnanz versehen werden, wenn nicht die Neuanschaffung von Fracken vorgezogen wird.
- 5) Die Ruancen für' das Eisengrau der Pantalous von Artillerie und Ravallerie werden dem= nächst festgestellt werden; den in nächster Zeit in Dienst tretenden Berittenen, sind die Beinfleider bisheriger Ordonnanz zu verabfolgen; den Kanonier=Rekruten können einstweilen halb= wollene Beinkleider bisheriger Ordonnanz statt tüchener verabfolgt werden.
- 6) Die Offiziere haben die Spauletten so lange im Dienst zu tragen, bis die neuen Distint tionszeichen bestimmt find. Die neu ernannten, ober die zum Major und Kommandanten bestörderten Offiziere können bis auf Weiteres ihren Dienst ohne Spauletten versehen.
- 7) Die Hute beim eibg. Stabe und die Scharpen werben nicht mehr getragen.
- 8) Die Truppen konnen jum Inftruktionebienst mit nur einem Baar Fußbekleidung aufgeboten werden, wobei aber auf bie Nothwendigkeit aufmerksam zu machen ift, sich mit starkem und gutem Schuhwerk zu versehen.

Das Departement fügt ben gegenwärtigen Borsichriften ansdrücklich bei, daß für diejenigen Refrusten, welche zu ben dießjährigen Urbungen nicht vollsständig ausgerüftet erscheinen, die betreffenden Besteidungsgegenstände nach dem Erscheinen des neuen Befleidungsreglements nachträglich angeschafft werden muffen.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Borsteher

des eidgen. Militärdepartements:

Welti.